

08. April 2021

Betreff: FFP2-Masken und Corona-Schnelltests für den Präsenzunterricht im Sommersemester 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Ablauf und die Regelungen bezüglich der FFP2-Masken und Corona-Antigen-Schnelltests für den Präsenzunterricht in der Zahn- und Humanmedizin informieren.

FFP2-Masken

Die Universität stellt die für den Präsenzunterricht benötigten FFP2-Masken zur Verfügung. Diese können, wie Sie es schon von den Präsenzprüfungen kennen, mit dem Formular zur Maskenabholung (siehe Anhang) an der Pforte des BFS (Hausverwaltung BFS, Schubertstr. 81, Raum D17 (Pforte), Tel. Nr. 99-39853, Mail-Adresse: Hausverwaltung-BFS@admin.uni-giessen.de Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr) jeweils wochenweise abgeholt werden.

Die Maskenausgabe an die Studierenden erfolgt vor Unterricht- bzw. zum Kursbeginn durch die Lehrenden. Die FFP2-Maske ist täglich zu wechseln.

Studierende, die gegen die Schutzmaskenpflicht verstoßen, werden vom Unterricht ausgeschlossen.

Corona-Schnelltests

Am 9.4.2021 werden die ersten 2500 Schnellteste geliefert. Mit Email vom 8.4.21 wurden die lehrverantwortlichen gebeten, ihren Bedarf für die ersten drei Semesterwochen an Frau Klages zu melden. Frau Klages wird diese Zahlen an Herrn Eichenlaub melden. Bitte melden Sie sich umgehend bei Herrn Eichenlaub (michael.eichenlaub@admin.uni-giessen.de). Er wird die Zuteilung organisieren.

In der ersten Semesterwoche kann es wegen der Kurzfristigkeit noch zu Engpasssituationen kommen. Daher können auf den Stationen die dort verfügbaren Corona-Schnelltests auch für die Studierenden in der 1. Semesterwoche mitgenutzt. Die Lehrverantwortlichen in den Kliniken notieren für jeden Tag mit Datum und ihrer Unterschrift auf Formblatt 2 die Anzahl der in der Klinik durchgeführten Corona-Schnelltests getrennt nach Benutzung aus dem Universitätsbestand und dem Klinikbestand (nur für die 1. Semesterwoche erlaubt!). Die Anzahl der Schnellteste, die aus dem Klinikbestand benutzt werden muss an den Ärztlichen Direktor und an Frau Klages im Studiendekanat gemeldet werden.

Durchführung:

Die Studierenden der Medizin melden sich am ersten Tag des Unterrichts am Patienten bei dem/der zuständigen Arzt/Ärztin der jeweiligen Klinik, bzw. bei dem/der Dozent/in der Anatomie, bzw. den kursbetreuenden Zahnärzt*innen in der Zahnmedizin.

Nach der FFP2-Maskenausgabe erfolgt entsprechend turnusmäßig der Corona-Schnelltest. Den Corona-Abstrich und den anschließenden Corona-Schnelltest führen die Studierenden unter Aufsicht der Dozent*innen bzw. betreuenden (Zahn)Ärzt*innen unter Beachtung des Arbeitsschutzes gegenseitig durch. Das Ergebnis des Corona-Schnelltests wird von den Dozent*innen bzw. betreuenden (Zahn)Ärzt*innen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt 1 eingetragen.

Für alle durchgeführten Corona-Schnelltests gilt:

Studierende, die sich weigern, den Schnelltest abzulegen, können nicht am Unterricht teilnehmen.

Verfahren je nach Ergebnis des Schnelltests:

- a) Wenn dieser positiv ist, erhalten die Studierenden das Formblatt (siehe Anlage) mit der Bestätigung des positiven Schnelltests ausgehändigt und werden aufgefordert, sich mit ihrer Hausarztpraxis zur Veranlassung eines PCR-Tests in Verbindung zu setzen. Das Ergebnis des PCR-Tests ist verbindlich. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist erst nach Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses wieder möglich.
- b) Wenn der Schnelltest negativ ist, können die Studierenden mit dem Unterricht beginnen. Die Studierenden erhalten dann ein Formblatt, auf dem der negative Schnelltest bestätigt wird. Dieses Formblatt zeigen sie am Beginn eines jeden Unterrichtstages unaufgefordert den betreuenden Ärzt*innen. Am letzten Tag des Unterrichts geben die Studierenden das Formblatt im jeweiligen Einrichtungssekretariat ab, wo dieses datenschutzkonform archiviert wird. In der Zahnmedizin werden die Formblätter von den Kursbetreuer*innen gesammelt.

Die Studierenden werden – solange sie im Unterricht am Krankenbett, im Präp-Kurs oder der Patientenbetreuung in der Zahnmedizin eingesetzt werden - am Anfang jeder Woche mit einem Corona-Schnelltest getestet. Anschließend wird wie unter a) oder b) beschrieben verfahren. Für die Einhaltung dieser Regelung trägt der/die betreuende Arzt/Ärztin die Verantwortung.

In der Zahnklinik wird vor jeder aerosolbildenden Behandlung beim/bei der Patienten/in ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Nur Patient*innen mit einem negativen Schnelltest dürfen durch die Studierenden behandelt werden. Für die korrekte Patientenzuweisung sind die Zahnärzt*innen, die die Studierenden betreuen, verantwortlich.

Regelungen für Infektionskontakte:

Für Infektionskontakte gelten folgende Regelungen, wenn eine Person in einer Gruppe positiv getestet wird (= INDEX) und der Kontakt über 15 min besteht. Es gibt folgende Ausgangsmöglichkeiten:

- Fall A: INDEX und Kontakt tragen beide eine „medizinische“ Maske (hier ist auch schon der



„normale“ medizinische MNS (OP-Maske), der korrekt und enganliegend getragen wird, ausreichend): In der Regel ist keine Quarantäne vorgesehen. Die Kontaktperson führt ein Symptomtagebuch für 14 Tage nach dem Kontakt und kann weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Findet der Kontakt unter der o.g. Konstellation in einem schlecht belüfteten Raum > 10 Minuten statt, kann dies zu einer Quarantäne führen.

- Fall B: Nur der INDEX trägt eine FFP2-Maske: Die Kontaktperson geht nicht in Quarantäne, führt aber ein Symptomtagebuch für 14 Tage nach dem Kontakt und kann weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Fall C-1: Der INDEX trägt keine Maske, der Kontakt trägt eine FFP2-Maske: Die Kontaktperson kann weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Dieses entspricht der Situation der Studierenden, die auf den COVID-Stationen eingesetzt werden.
- Fall C-2: Der INDEX trägt keine Maske, der Kontakt trägt „normalen“ medizinischen MNS (keine FFP2-Maske): Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt. Die Kontaktperson geht gemäß der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes in Quarantäne, kann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und führt ein Symptomtagebuch für 14 Tage nach dem Kontakt. Für ärztliche Mitarbeiter*innen gibt es in diesem Fall die bekannte Ausnahmeregelung, diese trifft allerdings nicht für Studierende zu, die eine Präsenzveranstaltung besuchen möchten.
- Fall D: INDEX trägt nur „normalen“ medizinischen MNS, Kontakt trägt keine Maske: Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt. Die Kontaktperson geht gemäß der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes in Quarantäne, kann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und führt ein Symptomtagebuch für 14 Tage nach dem Kontakt.

Studierende, die eine, durch einen PCR-Test bestätigte Corona-Infektion durchgemacht haben oder sich als Kontaktperson in Quarantäne befunden haben (Fälle C-2 und D), können frühestens nach Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne und Symptommfreiheit von 48 Stunden wieder an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Bei moderaten und schweren Symptomen (z.B. Sauerstoffbedarf) sollte vor einer Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ein negativer PCR-Test vorgelegt werden.

Wir bitten um strikte Beachtung dieser Regelungen! Diese Regelungen treten am 12.04.2021 in Kraft.

Mit besten Grüßen

gez.
Prof. Dr. W. Weidner
Dekan
FB Medizin

gez.
Prof. Dr. T. Acker
Prodekan Forschung
FB Medizin

gez.
Prof. Dr. D. Körholz
Studiendekan
FB Medizin

gez.
Prof. Dr. A. Böning
Ärztl. Direktor UKGM

Formblatt 1

zur Dokumentation des Corona-Schnelltest bei Studierenden im Präsenzunterricht

Name _____ Vorname _____ Matrikelnummer _____

Der am _____ durchgeführte Corona-Antigen-Schnelltest ist
TT;MM, JJ

Negativ - Studierende/r kann am Unterricht teilnehmen

Der Test muss wiederholt werden am _____ (7. Tag nach der
vorangehenden Testung). TT;MM;JJ

Positiv ; Studierende/r geht in Selbstisolation und lässt im Klinikum bzw. Hausarzt eine Corona-PCR durchführen. Bei negativer PCR kann der/die Studierende an den Lehrveranstaltungen bei Vorlage des PCR Ergebnisses wieder teilnehmen. Bei positiver PCR wird der/die Studierende dem Gesundheitsamt gemeldet und geht in Quarantäne.

(Hinweis: Diese Studierenden können nach Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne **und** Symptombefreiheit von 48 Stunden und - nach moderatem (Sauerstoffbedarf) bzw. schweren Verlauf - bei Vorlage eines negativen PCR Testes wieder an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen).

Unterschrift der den Test durchführenden Person

Name/Vorname der den Test durchführenden Person der Testenden

Hinweis für Studierende

Bitte zeigen Sie dieses Formblatt am Beginn eines jeden Unterrichtstages unaufgefordert dem/der betreuenden Arzt/Ärztin oder Dozenten/Dozentin. Am letzten Tag des jeweiligen Präsenzunterrichts geben die Studierenden das Formblatt im jeweiligen Einrichtungssekretariat ab, wo dieses datenschutzkonform archiviert wird. Bei einem Wechsel der Einrichtung erfolgt eine erneute Testung.

Formblatt 2 zur Dokumentation der Anzahl ausgegebener und durchgeführter Coronaschnellteste

 Name Station

 Name des/der Lehrverantwortlichen

Datum	Anzahl der bei den Studierenden im UaK durchgeführten Coronaschnellteste (aus Klinikumsbestand – nur in der Woche 12.4-16.4 erlaubt)	Anzahl der bei den Studierenden im UaK durchgeführten Coronaschnellteste (aus Universitätsbestand)	Unterschrift Lehrverantwortliche/r

Abholung von FFP2-Masken

Hinweis: Das Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der jeweils zuständigen Hausverwaltung des Campusbereichs vorzulegen, vgl.: www.uni-giessen.de/coronavirus/faq

Titel der Lehrveranstaltung	
Fachbereich bzw. Einrichtung	
Verantwortlicher für die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung	
Datum und Uhrzeit der Veranstaltung	

Campusbereich	
Gebäude	
Raum	
E-Mail für Rückfragen	

Anzahl der benötigten FFP2-Masken (Studierende, Lehrende und Aufsicht)	
---	--

Abholgenehmigung für	
Funktion der abholenden Person	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die zur Verfügung gestellten Masken ausschließlich für die o.g. Lehrveranstaltung zu nutzen und eventuell übrigbleibende Masken zurückzugeben.

Datum und Unterschrift	
-------------------------------	--